

QUALITÄTSSTANDARDS BEISTANDSCHAFT

Eine Arbeits- und Orientierungshilfe für den
Fachdienst Beistandschaft

Betreuungsunterhalt gemäß § 1615I BGB

Diese Arbeits- und Orientierungshilfe wurde von den beiden nordrheinwestfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit dem überregionalen Arbeitskreis der Beistände in NRW erarbeitet.

Mitglieder des überregionalen Arbeitskreises

Martin Ascheberg, Jugendamt Emsdetten | Bärbel Breßer, Jugendamt Duisburg | Edda Dirmeier, Jugendamt Dortmund | Judith Freikamp, Jugendamt Dinslaken | Angelika Haak-Dohmen, Jugendamt Aachen | Annerose Hackbarth, Jugendamt Schwerte | Markus Hartmann, Jugendamt Bochum | Elisabeth Hauswirth, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Sabine Heinen, Jugendamt der Städteregion Aachen | Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt | Kirsten Hinrichs, Jugendamt Unna | Andreas Kagelmacher, Jugendamt Castrop-Rauxel | Kerstin Korsinnek, Jugendamt Köln | Ute Korte, Jugendamt Bergkamen | Ramona Leinberger, Jugendamt Gevelsberg | Annette Merten, Jugendamt der Landeshauptstadt Düsseldorf | Doris Pesch, Jugendamt Köln | Pia Paola Prymiak, Jugendamt Lünen | Kirsten Quante, Jugendamt Essen | Gerda Rossa, Jugendamt Düren | Christina Schmitz, Jugendamt Unna | Ruth Schürbüscher, LWL-Landesjugendamt | Roland Schupritt, Jugendamt Duisburg | Manfred Weddeling, Kreisjugendamt Borken | Ralf Weyers, Jugendamt Krefeld

Impressum

Arbeitshilfe

Betreuungsunterhalt gemäß § 1615I BGB

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50679 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland

Redaktion:

Elisabeth Hauswirth, Dennis Herrmann, Andreas Kagelmacher, Ute Korte, Ramona Leinberger, Doris Pesch, Christina Schmitz und Manfred Weddeling

Layout:

Dennis Herrmann, LVR-Landesjugendamt, dennis.herrmann@lvr.de

Druck:

LVR-Druckerei, Integrationsabteilung, Tel 0221 809-2418

Nordrhein-Westfalen, im Juni 2019

Leistungsprofil und Anlagen

Volljährigenunterhalt

Kindesunterhalt und soziale Leistungen

Öffentlichkeitsarbeit

Betreuungsunterhalt

Stand: 1. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	3
3.	Berechnung des Unterhalts	3
3.1.	Bedürftigkeit.....	3
3.2.	Bedarf.....	4
3.3.	Berechnen des Unterhaltsanspruches	5
4.	Besonderheiten	6
5.	Beurkundung des Anspruchs gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 4 SGB VIII	7
6.	Berechnungsbeispiele.....	8

1. Einleitung

Mütter und Väter, die allein für ein Kind sorgen, haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung des Betreuungsunterhalts gemäß § 1615I BGB.

Um dem Rechtsanspruch gerecht zu werden, muss der Fachdienst Beistandschaft auch diesen Unterhaltsanspruch kennen und vermitteln können.

Der Betreuungsunterhalt spielt in Seminaren und Fachzeitschriften meistens eine untergeordnete Rolle. Des Weiteren sind die Rechtsprechung und Kommentare auf diesem Gebiet nicht einheitlich.

Resultierend daraus hat der überregionale Arbeitskreis der Beistände in NRW diese Arbeits- und Orientierungshilfe entwickelt. Sie soll dem Fachdienst Beistandschaft, insbesondere durch die folgenden Berechnungsbeispiele, ein einheitliches Arbeiten ermöglichen und bei der täglichen Praxis helfen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der nach § 1615I BGB unterhaltsberechtigten allein-erziehende Elternteil hat für die Geltendmachung seiner Unterhaltsansprüche einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch gegenüber dem Jugendamt gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII. Die prozessuale Vertretung durch das Jugendamt ist jedoch ausgeschlossen.

§ 1615I BGB „Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt“

§ 1615I BGB differenziert sich in folgende Ansprüche:

- Mutterschutzunterhalt gemäß § 1615I Absatz 1 Satz 1 BGB,
- Ersatz der Schwangerschafts- und Entbindungskosten gemäß § 1615I Absatz 1 Satz 2 BGB,

- erweiterter Unterhaltsanspruch wegen Schwangerschaft oder Krankheit gemäß § 1615I Absatz 2 Satz 1 BGB und
- Unterhaltsanspruch wegen Pflege und Erziehung eines Kindes gemäß § 1615I Absatz 2 Satz 2-5 BGB.

Diese Arbeitshilfe befasst sich mit dem Unterhaltsanspruch wegen Pflege und Erziehung eines Kindes (Betreuungsunterhalt).

Nach § 1615I Absatz 3 BGB sind auf den Betreuungsunterhalt die Vorschriften über die Unterhaltspflichten zwischen Verwandten anzuwenden (§ 1601 bis 1615 BGB). Die Beanspruchung des Betreuungsunterhalts setzt voraus, dass die berechnete Person **bedürftig** (§ 1602 Absatz 1 BGB) und die verpflichtete Person **leistungsfähig** ist (§ 1603 Absatz 1 BGB). Der **Bedarf** des anspruchsberechtigten Elternteils richtet sich nach seiner eigenen Lebensstellung (§ 1610 Absatz 1 BGB).

Die Unterhaltsansprüche der Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigten sind, stehen im **2. Rang** nach den Ansprüchen der minderjährigen Kinder (§ 1609 BGB).

Die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten sind entsprechend anzuwenden. Die Verpflichtung des Vaters geht der Verpflichtung der Verwandten der Mutter vor. § 1613 Absatz 2 BGB gilt entsprechend (§ 1615I Absatz 3 BGB).

3. Berechnung des Unterhalts

3.1. Bedürftigkeit

Nach § 1615I BGB hat ein alleinerziehender Elternteil mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren nach der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegenüber dem anderen Elternteil. Vom betreuenden Elternteil kann während dieser drei Jahre eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet

werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums steht dem Anspruch nicht entgegen.

Der Zeitraum kann sich aus Billigkeitsgründen (Belange des Kindes, Betreuungsmöglichkeiten¹ und elternbezogene Gründe²) verlängern.

Der unterhaltsberechtigter Elternteil muss jedoch, bis auf einen zu belassenden Schonbetrag, vorrangig auch den Stamm seines Vermögens einsetzen. Dies ergibt sich aus der Verweisung in § 1615I Absatz 3 Satz 1 BGB auf § 1602 Absatz 1 BGB und der fehlenden Gleichstellung mit den minderjährigen Kindern. Eine Zumutbarkeits- und Billigkeitsprüfung ist erforderlich.

Der Bezug von Mutterschaftsgeld lässt die Bedürftigkeit entfallen, wenn es in Höhe des bisherigen Einkommens gezahlt wird und 880 Euro übersteigt.³ Ansonsten ist es auf den Bedarf anzurechnen.

Elterngeld ist anzurechnen soweit es 300 Euro beziehungsweise 150 Euro bei Bezug von Elterngeld Plus übersteigt (§ 11 BEEG).

Der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten erlischt, wenn dieser eine andere Person als den Unterhaltspflichtigen heiratet.⁴

Bestehen Ansprüche auf Betreuungsunterhalt gegenüber mehreren Unterhaltspflichtigen, haften diese anteilig.

3.2. Bedarf

Der Unterhaltsbedarf nach § 1615I BGB richtet sich nach der Lebensstellung des Unterhaltsberechtigten.

Dagegen ist die Höhe des Einkommens des Unterhaltspflichtigen für die Höhe des Bedarfes nicht maßgebend. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn die Eltern vor Geburt des Kindes zusammengelebt haben.⁵

Die Höhe des Bedarfes ergibt sich grundsätzlich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des unterhaltsberechtigten Elternteils vor der Geburt des Kindes.

Der unterhaltsberechtigter Elternteil hat einen Mindestbedarf in Höhe des Existenzminimums nach der Düsseldorfer Tabelle, zurzeit mindestens 880 Euro bei Nichterwerbstätigen.⁶ Streitig und noch nicht entschieden ist die Frage, ob dieser Mindestbedarf bei vollschichtig erwerbstätigen Betreuenden bei 1.080 Euro liegt.⁷

Verfügte der unterhaltsberechtigter Elternteil vor der Geburt des Kindes über Einkünfte, die das Existenzminimum überstiegen, berechnet sich der Bedarf nach dem durchschnittlichen Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt (abzüglich der berufsbedingten Aufwendungen). Voraussetzung ist dabei, dass das Einkommen nachhaltig und nicht nur vorübergehend erzielt wurde. War das Einkommen infolge der Schwangerschaft vorübergehend niedriger, ist das ohne diese Einschränkungen erzielte Einkommen zu berücksichtigen.⁸

¹BGH XII ZR 65/10 vom 18.04.2012, XII ZR 109/05 vom 16.07.2008 und XII ZR 74/08 vom 18.03.2009

²BGH XII ZR 50/08 vom 16.12.2009

³BGH XII ZR 121/03, zu III vom 15.12.2004

⁴BGH XII ZR 183/02 vom 17.11.2004

⁵BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008 und XII ZR 121/03 vom 15.12.2004

⁶BGH XII ZR 50/08 vom 16.12.2009

⁷OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010

⁸BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008 und BGH XII ZR 50/08 vom 16.12.2009

Da sich die Lebensstellung des unterhaltsberechtigten Elternteils danach richtet, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung des gemeinsamen Kindes hätte, ist sie nicht auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes festgeschrieben. Es kann sich zum Beispiel ein höherer Bedarf ergeben, wenn die Ausbildung oder das Studium kurz vor der Geburt beendet wurde.⁹

Auch bei Auszubildenden besteht ein Bedarf in Höhe des Selbstbehaltes für Nichterwerbstätige und wenn sie die Ausbildung / das Studium nach der Geburt weiterführen in Höhe des Selbstbehaltes für Erwerbstätige.¹⁰

Ausnahmsweise kann der Bedarf im Einzelfall auch unterschritten werden und zwar bei Schülerinnen und Schülern, die mit dem Kind zusammen im Haushalt der Eltern leben. Diese können lediglich einen Bedarf in der Höhe geltend machen, wie er auch gegen die Eltern bestünde, weil sie noch keine eigene Lebensstellung erlangt haben. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn sie die schulische Ausbildung weiter fortführen.¹¹

Auf den Bedarf anzurechnen sind vor allem folgende Einkünfte des Unterhaltsberechtigten:

- Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers nach § 11 MuSchG und / oder Mutterschaftsgeld nach § 200 Absatz 1 RVO
- Elterngeld über 300 Euro bzw. Elterngeld Plus über 150 Euro
- Einkünfte aus Vermögen¹²
- Arbeitslosengeld und Krankengeld

⁹BGH XII ZB 251/14 vom 10.06.2015 und BGH XII ZR 11/04 vom 05.07.2006

¹⁰OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010

¹¹Wever/Schilling FamRZ 2002, S. 581

¹²OLG Köln 25 UF 149/16 vom 21.02.17; DIJuF TG 1092, Ziff. 6.3

¹³BGH XII ZR 109/05 vom 16.07.2008

- Renten
- BAföG-Leistungen, auch darlehensweise gewährt (jedoch ohne Kinderbetreuungszuschlag)
- Wohngeld soweit es nicht überhöhte Wohnkosten deckt (Ziff. 2.3 Leitlinien OLG Hamm)
- Fiktive Vergütung für die Führung des Haushaltes eines leistungsfähigen Partners¹³
- Weihnachtsgeld und andere anteilig auf das Jahr umzulegende Einkünfte (z.B. Bonuszahlungen aus dem Arbeitsverhältnis (Auszahlung nach Geburt des Kindes))¹⁴
- in den ersten drei Lebensjahren erzielt es Erwerbseinkommen nach Billigkeit. Grundsätzlich ist dieses Einkommen überobligatorisch und daher im Regelfall nach Abzug der Betreuungskosten nur zur Hälfte anrechenbar.¹⁵
Wenn der Unterhaltspflichtige den Bedarf des Unterhaltsberechtigten nicht voll decken kann, unterbleibt jedoch aufgrund der analogen Anwendung von § 1577 Absatz 2 BGB die Anrechnung in Höhe des ungedeckten Bedarfes.¹⁶

3.3. Berechnen des Unterhaltsanspruches

Für die Berechnung des Unterhaltsanspruches ist vom bereinigten Einkommen des Unterhaltspflichtigen der angemessene Selbstbehalt gemäß Düsseldorfer Tabelle, DII von zurzeit 1.200 Euro sowie der Kindesunterhalt (Zahlbetrag) abzuziehen.

Der Unterhaltsanspruch ist jedoch durch den **Halbteilungsgrundsatz** begrenzt. Das dem Unterhaltspflichtigen verbleibende Einkommen muss mindestens so hoch sein, wie das Gesamteinkommen des unterhaltsberechtigten Elternteiles (abzüglich Sockelbetrag Elterngeld und nicht anrechenbares

¹⁴OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010, OLG Köln 25 UF 149/16 vom 21.02.2017

¹⁵OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010, OLG Köln 25 UF 149/16 vom 21.02.2017 und Leitlinien zum Unterhaltsrecht der Oberlandesgerichte Hamm, Düsseldorf und Köln, Ziffern 17.1 und 17.3.

¹⁶BGH XII ZR 121/03 vom 15.12.2004, DIJuF-TG 1092, Ziff. 6.1

überobligatorisches Einkommen). Dies ist in der Angleichung des Unterhaltsanspruches aus § 1615I Absatz 2 BGB an den nahehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB begründet.¹⁷

Der überregionale Arbeitskreis der Beistände in NRW ist der rechtlichen Auffassung, dass das Einkommen des Vaters nicht um einen **Erwerbstätigenbonus** zu bereinigen ist, da der Bedarf der Mutter sich unabhängig vom Einkommen des Vaters errechnet.¹⁸ Ein Arbeitsanreiz muss nicht geschaffen werden, da im Unterhaltsrecht die generelle Obliegenheit besteht, seine Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Der Unterhaltspflichtige hat auch den **Stamm seines Vermögens** einzusetzen, wenn er den Unterhalt nicht aus seinem Einkommen leisten kann. Der eigene lebenslange Unterhalt des Pflichtigen muss jedoch gesichert sein.¹⁹

4. Besonderheiten Tod des Unterhaltspflichtigen

Der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des Unterhaltspflichtigen (§ 1615I Absatz 3 und 4 BGB).

Sonderbedarf im Zusammenhang mit Ansprüchen nach § 1615I BGB

Im Einzelfall kann auch Sonderbedarf nach § 1615I Absatz 1 Satz 2 BGB für Kosten, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung entstehen, geltend gemacht werden. Dieser könnten sein: Schwangerschaftsgymnastik, Umstandskleidung, Kosten einer Haushaltshilfe (bei schwieriger Schwangerschaft), Arzneimittel usw.²⁰

Inverzugsetzung

Betreuungsunterhalt kann rückwirkend für ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs ohne Vorliegen der verzugsbegründenden Voraussetzungen des § 1613 BGB verlangt werden, wenn dem unterhaltsberechtigten Elternteil aus rechtlichen Gründen die Geltendmachung nicht möglich war (zum Beispiel bei einer fehlenden Vaterschaftsfeststellung).²¹ Nach Wegfall der rechtlichen Gründe ist eine Inverzugsetzung unverzüglich vorzunehmen.

Bedarfsbemessung entsprechend Existenzsicherungsrecht

Vergleich hierzu BGH XII ZR 50/08, S. 14 ff., Rn. 30: „In Fällen, in denen der unterhaltsberechtigte Elternteil vor der Geburt des Kindes von Sozialleistungen gelebt hat, kann dessen Lebensstellung nicht mit Null angesetzt werden, weil sonst für diesen Elternteil ein Unterhaltsanspruch nach § 1615I Absatz 2 BGB von vorneherein ausgeschlossen wäre. In diesen Fällen ergibt sich die Lebensstellung vielmehr aus der Höhe der gezahlten Sozialleistung, weil Einkünfte in dieser Höhe nach den §§ 8ff SGB XII gesetzlich garantiert sind. Entsprechend ist auch Unterhaltsberechtigten mit geringeren Einkünften ein solcher Mindestbedarf in Höhe des Existenzminimums zuzubilligen, weil ihr Bedarf nicht geringer sein kann, als der Bedarf eines Unterhaltsberechtigten ohne Einkünfte.“

Unterhalt nach § 1615I BGB bei erweitertem Umgang / Wechselmodell

Höchstrichterliche Entscheidungen, die Unterhaltsansprüche nach § 1615I BGB bei erweitertem Umgang beziehungsweise Wechselmodell betreffen, liegen derzeit nicht vor.

¹⁷BverG 1 BvR 2759/16 vom 13.02.2018 und BGH XII ZR 121/03 vom 15.12.2004

¹⁸BGH XII ZR 104/03 vom 17.01.2007 Rand-Nr. 27 und BGH XII 197/08 vom 10.11.2010, Rand-Nr. 29, DIJuF-TG 1092, Rn. 16

¹⁹OLG Hamm 8 UF 138/10 vom 03.11.2010

²⁰Scholz/Kleffmann/Doering-Striening, beck-online-Kommentar, § 1615I, Rn. 807

²¹OLG Köln 4 UF 277/11 vom 17.04.2012 (FamRZ 2013, 45)

Erstausstattung ist Sonderbedarf des Kindes

Auch der Sonderbedarf ist Bestandteil des Kindesunterhaltes und geht daher dem Anspruch der Mutter im Range vor.²² Der Sonderbedarf ist konkret nachzuweisen.

Laut OLG Koblenz kann, soweit nicht überdurchschnittlich gute Verhältnisse vorliegen, der erforderliche Aufwand für die Säuglingserstausstattung im Wege der Schätzung von einem Pauschalbetrag von 1.000 Euro ausgegangen werden.²³

5. Beurkundung des Anspruchs gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 4 SGB VIII

Gemäß § 59 Absatz 1 Ziffer 4 SGB VIII darf die Urkundsperson des Jugendamtes auch Urkunden bezüglich der Verpflichtung zur Zahlung von Betreuungsunterhalt aufnehmen.

Der BHG hat bereits 2009 für den Anspruch auf nahehelichen Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) entschieden, dass der Anspruch nur dann auf drei Jahre zu befristen ist, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung absehbar ist, dass für die Zeit nach dem dritten Lebensjahr keine kind- oder elternbezogenen Verlängerungsgründe mehr vorliegen. Dieser Rechtsprechung ist der BGH 2013 analog für den Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB gefolgt.²⁴

²²Kommentar Heiß/Born Rn. 481

²³OLG Koblenz 11 UF 24/09 vom 12.05.2009,

²⁴BGH XII ZR 74/08 vom 18.03.2009 und BGH XII ZB 249/12 vom 02.10.2013, DIJuF-TG 1059, Rn. 6

6. Berechnungsbeispiele

I) **Betreuungsunterhalt mit Elterngeldbezug**

Das Kind wurde im Mai 2018 geboren. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 2.037 Euro. Sie erhält Elterngeld in Höhe von 1.365 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 5.249 Euro. Er hat keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	2.037 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	1.365 Euro
./.. nicht anzurechnender Sockelbetrag	<u>- 300 Euro</u>
Anzurechnendes Einkommen	1.065 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

2.037 Euro – 1.065 Euro = **972 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	5.249 Euro
./.. Unterhalt des Kindes Gruppe 10	- 470 Euro
./.. Betreuungsunterhalt	<u>- 972 Euro</u>
	3.807 Euro
./.. angemessener Selbstbehalt	<u>- 1.200 Euro</u>
	2.607 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Unterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	5.249 Euro
./.. Unterhalt des Kindes Gruppe 10	<u>- 470 Euro</u>
Anzurechnendes Einkommen	4.779 Euro
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	<u>1.065 Euro</u>
	5.844 Euro : 2 = 2.922 Euro

Die Mutter hat 1.065 Euro anzurechnendes Einkommen und 972 Euro Betreuungsunterhalt = 2.037 Euro; dem Vater verbleiben 3.807 Euro.

Fazit: Der Vater ist unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes in Höhe von 972 Euro leistungsfähig.

II) **Betreuungsunterhalt ohne Einkommen der Mutter nach der Geburt**

Das Kind wurde im Mai 2018 geboren. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 2.037 Euro. Derzeit hat sie kein Einkommen, da das Elterngeld entfallen ist. Das Einkommen des Vaters beträgt 5.249 Euro. Er hat keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes 2.037 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf 2.037 Euro

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechliches Einkommen des Vaters laut Berechnung 5.249 Euro

./.. Unterhalt des Kindes Gruppe 10 - 470 Euro

./.. Betreuungsunterhalt - 2.037 Euro

2.742 Euro

./.. angemessener Selbstbehalt - 1.200 Euro

1.542 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Unterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB ist weiterhin durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters 5.249 Euro

./.. Unterhalt des Kindes Gruppe 10 - 470 Euro

4.779 Euro

Anzurechnendes Einkommen

+ anzurechnendes Einkommen der Mutter 0 Euro

4.779 Euro : 2 = **2.389,50 Euro**

Die Mutter hat 2.037 Euro zur Verfügung, dem Vater verbleiben 2.742 Euro.

Fazit: Der Vater ist unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes in Höhe von 2.037 Euro leistungsfähig.

III) **Betreuungsunterhalt mit überobligatorischem Einkommen**

Das Kind wurde im Mai 2016 geboren. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 2.037 Euro. Sie hat aus der Übernahme einer überobligatorischen Tätigkeit ein Einkommen in Höhe von 1.348 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 5.249 Euro. Er hat keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	2.037 Euro
Einkommen der Mutter nach Geburt des Kindes	1.348 Euro
Da überobligatorisch, hälftige Anrechnung 1.348 Euro : 2 =	674 Euro

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

2.037 Euro – 674 Euro = **1.363 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	5.249 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 10	- 470 Euro
./. Betreuungsunterhalt	- 1.363 Euro
	<u>3.416 Euro</u>
./. angemessener Selbstbehalt	- 1.200 Euro
	<u>2.216 Euro</u>

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Unterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	5.249 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 10	- 470 Euro
Anzurechnendes Einkommen	<u>4.779 Euro</u>
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	<u>674 Euro</u>
	5.453 Euro : 2 = 2.726,50 Euro

Die Mutter hat anrechenbares Einkommen von 674 Euro und Betreuungsunterhalt von 1.363 Euro = 2.037 Euro, dem Vater verbleiben 3.416 Euro.

Fazit: Der Vater ist unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes in Höhe von 1.363 Euro leistungsfähig.

IV) Betreuungsunterhalt ohne Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes

Das Kind wurde in 2018 geboren. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes kein Einkommen. Das Einkommen des Vaters beträgt 1.750 Euro.

1. Bedarfsermittlung:

Da die Mutter vor Geburt des Kindes kein eigenes Einkommen erzielte, ist hier der Mindestbedarf laut Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 880 Euro zu berücksichtigen. Der Sockelbetrag des Elterngeldes ist hier nicht anzurechnen.

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	1.750 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1	- 257 Euro
./. Betreuungsunterhalt	<u>- 880 Euro</u>
	613 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	<u>- 1.200 Euro</u>
	- 587 Euro

Der Selbstbehalt wird bei voller Zahlung des Betreuungsunterhaltsbedarfs unterschritten. Es besteht ein Unterhaltsanspruch von maximal 293 Euro (1.750 Euro – 257 Euro – 1.200 Euro).

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	1.750 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1	<u>- 257 Euro</u>
Anzurechnendes Einkommen	1.493 Euro : 2 = 746,50 Euro

Der nach Halbteilungsgrundsatz ermittelte Anspruch von 746,50 € besteht nicht, da der angemessene Selbstbehalt des Vaters nicht gewahrt ist.

Fazit: Der Vater kann unter Berücksichtigung seines Selbstbehalts Betreuungsunterhalt in Höhe von 293 Euro zahlen.

V) Betreuungsunterhalt wenn der Vater weitere unterhaltsberechtigter Kinder hat

Das Kind wurde in 2018 geboren. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 1.908 Euro. Sie erhält Elterngeld von 1.280 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 3.669 Euro. Er hat zwei weitere unterhaltsberechtigter Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	1.908 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	1.280 Euro
./. nicht anzurechnender Sockelbetrag	- 300 Euro
Anzurechnendes Einkommen	<u>980 Euro</u>

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

1.908 Euro - 980 Euro = **928 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	3.669 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 4	- 311 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 4	- 311 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 4	- 370 Euro
./. Betreuungsunterhalt	<u>- 928 Euro</u>
	1.749 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	<u>- 1.200 Euro</u>
	549 Euro

Der Vater ist zur Zahlung des berechneten Betreuungsunterhaltsanspruchs in der Lage, da der angemessene Selbstbehalt gewahrt ist.

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	3.669 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 4	- 311 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 4	- 311 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 4	<u>- 370 Euro</u>
Anzurechnendes Einkommen	2.677 Euro
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	<u>980 Euro</u>
	3.657 Euro
	: 2 = 1.828,50 Euro
	- 980,00 Euro
	848,50 Euro

Die Mutter hätte 980 Euro eigenes Einkommen und 928 Euro Betreuungsunterhalt = 1.908 Euro zur Verfügung, also mehr als nach Halbteilung. Der Anspruch ist entsprechend auf 848,50 Euro zu kürzen.

Fazit: Unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes ist der Vater verpflichtet, Betreuungsunterhalt in Höhe von 848,50 Euro zu zahlen.

VI) **Betreuungsunterhalt bei geringem Elterngeld der Mutter und weiteren unterhaltsberechtigten Kindern des Vaters**

Das Kind wurde in 2018 geboren. Die Mutter hatte vor Geburt des Kindes ein bereinigtes Einkommen von 1.737 Euro. Sie war jedoch nur für 6 Monate erwerbstätig. Resultierend daraus erhält sie ein Elterngeld von 660 Euro. Das Einkommen des Vaters beträgt 3.265 Euro. Er hat zwei weitere unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 3 und 6 Jahren.

1. Bedarfsermittlung:

Einkommen der Mutter vor Geburt des Kindes	1.737 Euro
Derzeitiges Einkommen Elterngeld	660 Euro
./. nicht anzurechnender Sockelbetrag	- 300 Euro
Anzurechnendes Einkommen	<u>360 Euro</u>

Betreuungs-Unterhaltsbedarf:

1.737 Euro – 360 Euro = **1.377 Euro**

2. Prüfung der Leistungsfähigkeit bezüglich Selbstbehalt:

Unterhaltsrechliches Einkommen des Vaters laut Berechnung	3.265 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 (<i>Herabstufung wegen Nicht-</i>	- 257 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 <i>einhaltung Bedarfskontroll-</i>	- 257 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 <i>betrag in Gr. 3 u. 2)</i>	- 309 Euro
./. Betreuungsunterhalt	<u>- 1.377 Euro</u>
	1.065 Euro
./. angemessener Selbstbehalt	<u>- 1.200 Euro</u>
	- 135 Euro

Der Selbstbehalt wird bei voller Zahlung des Betreuungsunterhaltsbedarfs unterschritten. Es besteht ein Unterhaltsanspruch von maximal 1.242 Euro (3.265 Euro – 257 Euro – 257 Euro – 309 Euro – 1.200 Euro).

3. Der Unterhaltsanspruch nach § 1615I BGB ist durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt:

Einkommen des Vaters	3.265 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 (<i>Herabstufung wegen Nicht-</i>	- 257 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 <i>einhaltung Bedarfskontroll-</i>	- 257 Euro
./. Unterhalt des Kindes Gruppe 1 <i>betrag in Gr. 3 u. 2)</i>	<u>- 309 Euro</u>
Anzurechnendes Einkommen	2.442 Euro
+ anzurechnendes bereinigtes Einkommen der Mutter	<u>360 Euro</u>
	2.802 Euro : 2 = 1.401 Euro
	<u>- 360 Euro</u>
	1.041 Euro

Die Mutter hätte 360 Euro Einkommen und 1.242 Euro Betreuungsunterhalt = 1.602 Euro zur Verfügung, also mehr als nach Halbteilung.

Fazit: Unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes ist der Vater verpflichtet, Betreuungsunterhalt in Höhe von 1.041 Euro zu zahlen.